



TRIESENBERG

Reglement zur Förderung freischaffender Künstler

Stand 1. Dezember 2020

Reglement zur Förderung freischaffender Künstler Triesenberg

Inhalt

1. Allgemeines und Förderungsgrundsätze.....	3
1.1. Sinn und Zweck.....	3
1.2. Förderungsgrundsätze.....	3
1.3. Förderungsberechtigte Künstler / Projekte.....	
2. Verfahren.....	4
2.1. Ablauf des Förderungsverfahrens.....	4
2.2. Fristen / Termine.....	4
2.3. Antrags Dossier.....	4
2.4. Projektabschluss.....	5
2.5. Auszahlung.....	5
2.6. Vollständigkeit und Wahrheitstreue.....	5
2.7. Unvollständige Anträge.....	5
3. Höhe der Förderbeiträge.....	5
3.1. Entscheidungsgrundlage.....	5
3.2. Höhe der Förderbeiträge.....	6
3.3. Übergeordnete Planung / Steuerungselemente der Gemeinde.....	6
4. Zusätzliche Anforderungen.....	6
5. Inkrafttreten.....	6
6. Aufhebung.....	6

1. Allgemeines und Förderungsgrundsätze

1.1. Sinn und Zweck

Die Gemeinde erachtet ein kulturell vielfältiges und lebendiges Schaffen in der Gemeinde als sehr wertvoll. Aus diesem Grund unterstützt die Gemeinde Künstler projektbezogen mit finanziellen und materiellen Mittel.

Dieses Reglement regelt die formalen Kriterien und das notwendige Verfahren eines Förderungsantrags.

1.2. Förderungsgrundsätze

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch die Gemeinde.

Das Antragsverfahren und dessen Fristen werden entsprechend diesem Reglement eingehalten.

Über die Höhe der gesprochenen Förderbeiträge entscheidet die Kulturkommission.

Zu diesem Entscheid können die Gesuchsteller beim Gemeinderat Beschwerde führen. Dieser entscheidet in letzter Instanz.

1.3. Förderungsberechtigte Künstler / Projekte

Die Gemeinde unterstützt freischaffende Künstler ausschliesslich projektbezogen, d.h. bezogen auf ein zielgerichtetes, terminlich abzugrenztes Vorhaben mit definiertem Anfang und Ende. Das Projekt muss für eine Förderung durch die Gemeinde eine hinreichende Qualität und Professionalität aufweisen.

Förderungsberechtigt sind Projekte aus folgenden kulturellen Bereichen:

- Literatur und Publikationen
- Musik
- Darstellende und bildende Kunst
- Audiovisuelle Medien
- Heimat- und Brauchtumpflege (Volkskultur, Landeskunde)

Förderungsberechtigt sind freischaffende Künstler (natürliche und juristische Personen) und Vereine mit Wohnsitz bzw. Sitz in Triesenberg. Wird das Projekt von einer Künstlergruppe durchgeführt, muss auf jeweils 6 Personen mindestens ein Gruppenmitglied Wohnsitz in Triesenberg haben. Also bis 6 Personen 1 Wohnsitz, bis 12 Personen 2 Wohnsitze, bis 18 Personen 3 Wohnsitze usw.

Förderungsberechtigt sind ausschliesslich Projekte mit Austragungs- bzw. Erbringungsort Triesenberg.

Abgrenzung: Explizit nicht förderungsberechtigt auf Basis dieses Regelwerks sind Vereine, welche in den Geltungsbereich des Reglements „Vereinsförderung“ fallen.

Für Vereine die bis anhin nicht unter das Reglement „Vereinsförderung“ fielen, aber deren Anlässe von der Gemeinde unterstützt wurden, gilt neu ebenfalls das gegenständliche „Reglement zur Förderung freischaffender Künstler“.

2. Verfahren

2.1. Ablauf des Förderungsverfahrens

Voraussetzung für eine finanzielle oder materielle Förderung eines kulturellen Projekts ist folgendes Verfahren:

- 1.) Einreichung eines vollständigen Antragsdossiers
- 2.) Prüfung des Dossiers durch die Kulturkommission
- 3.) Zu- oder Absage an den Antragssteller
- 4.) Einreichung eines Projektabschlussberichts
- 5.) Prüfung des Abschlussberichts durch die Kulturkommission
- 6.) Ggf. Anpassung der Förderbeiträge auf Basis der Schlussabrechnung
- 7.) Auszahlung der Förderung

2.2. Fristen / Termine

Für eine rechtzeitige Bearbeitung sollte das vollständige Antragsdossier auf Förderbeiträge spätestens zwölf Wochen vor Beginn des Projektes bei der Kulturkommission schriftlich dokumentiert und mittels vorgegebenem Formular eingereicht werden.

Weitere Fristen in diesem Reglement sind zu beachten.

2.3. Antrags Dossier

Das Antragsdossier auf Förderung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- 1.) Anträge müssen Ort und Datum enthalten und unterschrieben sein
- 2.) Name des Projektes
- 3.) Projektbeschreibung
- 4.) Beteiligte Künstler mit Angabe zum Wohnsitz bzw. Sitz
- 5.) Kultureller Bereich (Literatur und Publikationen, Musik, Darstellende und bildende Kunst, Audiovisuelle Medien, Heimat- und Brauchtumspflege (Volkskultur, Landeskunde)
- 6.) Zielpublikum / Zielgruppe
- 7.) Ggf. Austragungsort
- 8.) Ggf. Austragungstermine
- 9.) Budget / Finanzierungsplan

- a. Abschätzung der Gesamtkosten
 - b. Anteil Eigenfinanzierung
 - c. Anderweitige Förderung durch Dritte
- 10.) Ggf. Infrastrukturbedarf

2.4. Projektabschluss

Nach Abschluss des Projekts muss der Kulturkommission innert 2 Monaten ein kurzer Abschlussbericht vorgelegt werden. Der Abschlussbericht muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- 1.) Zusammenfassung / Ergebnis / Fazit
- 2.) Ggf. geplante weiterführende Tätigkeiten bezüglich des Projektes
- 3.) Schlussabrechnung des Projekts

2.5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Projektabschluss und Freigabe des Abschlussberichts durch die Kulturkommission.

Weicht die Schlussabrechnung mehr als +/- 20% von dem im Vorfeld eingereichten Budget ab, behält sich die Kulturkommission vor, den Förderbeitrag positiv oder negativ anzupassen. Auf eine Erhöhung bei Budgetüberschreitung besteht jedoch kein Anspruch und liegt ausschliesslich im Ermessen der Kulturkommission.

2.6. Vollständigkeit und Wahrheitstreue

Die Angaben, Berichte und Beilagen im Antrag und Abschlussbericht sind wahrheitsgetreu, vollständig und termingerecht bei der Kulturkommission einzureichen.

Bei Unstimmigkeiten kann die Kulturkommission Einsicht in die komplette Buchhaltung und sämtliche Buchungsbelege verlangen und die Zusage auf Förderung widerrufen. Bei vorsätzlicher Täuschung kann die Kulturkommission von zukünftigen Förderungen des Künstlers bzw. der Künstlergruppe absehen.

2.7. Unvollständige Anträge

Unvollständige, nicht lesbare oder nicht unterzeichnete Anträge werden unter Ansetzung einer einmaligen Frist von 30 Tagen zur Vervollständigung an den Antragsteller zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt der Antrag als zurückgezogen.

3. Höhe der Förderbeiträge

3.1. Entscheidungsgrundlage

Die Kulturkommission entscheidet auf Basis des eingereichten Projektantrags inkl. Budget / Finanzierungsplan über die Höhe der

projektbezogenen Förderbeiträge.

3.2. Höhe der Förderbeiträge

Grundsätzlich werden maximal 50% der Gesamtkosten des Projekts durch die Gemeinde gefördert.

Von der Gemeinde kann über die 50% Grenze hinaus zusätzlich Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

3.3. Übergeordnete Planung / Steuerungselemente Gemeinde

Die Gemeinde kann pro Kalenderjahr in Summe maximal den jeweils im Gemeindebudget vorgesehenen Betrag an Förderungen sprechen. Auf Antrag der Kulturkommission bestimmt der Gemeinderat jährlich den maximalen Gesamtbetrag. Projektanträge werden in der Reihenfolge der Einreichung von der Kulturkommission berücksichtigt.

Pro Künstler bzw. Künstlergruppe werden pro Kalenderjahr maximal drei Projekte durch die Gemeinde gefördert.

Die Gesamtsumme der ausbezahlten Förderungen beträgt pro Künstler bzw. Künstlergruppe und pro Kalenderjahr maximal 16'000.- CHF.

Pro Projekt kann die Kulturkommission maximal einen Betrag von Fr. 8'000.- bewilligen. Einzelprojekte mit höheren Beträgen werden der Gemeindevorstellung vorgelegt.

4. Zusätzliche Anforderungen

Das Projekt ist für die Gemeinde von Bedeutung und muss einen über die rein private Bedeutung hinausgehenden Stellenwert aufweisen.

Das Budget / der Finanzierungsplan muss ein angemessener Einsatz der Ressourcen (Kosten-Nutzen-Verhältnis bezüglich Sinnhaftigkeit) aufweisen.

Mit der Gewährung des Förderbeitrags durch die Kulturkommission der Gemeinde Triesenberg ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund des eingereichten Budgets und Finanzierungsplans finanziell gesichert ist und im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.

Auf die Förderung durch die Gemeinde Triesenberg ist in geeigneter Form hinzuweisen.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 10. November 2020 beschlossen und tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft

6. Aufhebung

Das Reglement zur Förderung freischaffender Künstler vom 20. Dezember 2016 ist aufgehoben.